

# TAX Information



## Ausgabe 7/2010

vom 8.3.2010

Wir informieren Sie aus dem Bereich **Sozialversicherung:**

Herabsetzung der Beiträge zur SVA

Die TAX Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1

**eccontis treuhand gmbh**  
wirtschaftsprüfungs- und  
steuerberatungsgesellschaft

**Die vorläufige Beitragsgrundlage nach dem gewerblichen Sozialversicherungsgesetz wird aufgrund jener Einkünfte gebildet, die im drittvorangegangenen Kalenderjahr erzielt wurden. Deshalb kann die Beitragsbelastung beträchtlich höher sein als dies aufgrund der im laufenden Kalenderjahr zu erwartenden Einkünfte gerechtfertigt wäre.**

Aus diesem Grund wurde die Möglichkeit geschaffen, auf Antrag der versicherten Person die vorläufige Beitragsgrundlage herabzusetzen. Jedoch unter der Voraussetzung, dass dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen gerechtfertigt ist. Es muss glaubhaft gemacht werden, dass die Einkünfte im laufenden Kalenderjahr wesentlich geringer sein werden als im drittvorangegangenen. Die herabgesetzte Beitragsgrundlage darf zudem die Mindestbeitragsgrundlage nicht unterschreiten.

Der Antrag auf Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage kann bis zum Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres gestellt werden. Eine Änderung der Einschätzung der Einkünfte, die der Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage zugrunde liegen, ist während des Beitragsjahres nur einmal zulässig.

## Bessere Planbarkeit der Zahlungsverpflichtungen

In Hinblick auf die neue Möglichkeit der Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage ist die bisherige Stundungsmöglichkeit unter den gleichlautenden Voraussetzungen (wirtschaftliche Verhältnisse und Glaubhaftmachung wesentlich geringerer Einkünfte) entfallen. Zur besseren Planbarkeit der zu erwartenden Zahlungsverpflichtungen werden außerdem Beitragsnachzahlungen einheitlich in dem Kalenderjahr vorgeschrieben werden, das der Feststellung dieser endgültigen Beitragsgrundlagen folgt (bisher: Vorschreibung nach dem der Nachbemessung folgenden Quartal).

## Tipp

Bringen Sie rasch den Antrag auf Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage bei Ihrer zuständigen Landesstelle der SVA der gewerblichen Wirtschaft ein. Die Entlastung wirkt dann ab der dem Antrag folgenden Beitragsvorschreibung. Bei nicht rechtzeitiger Übermittlung des Antrages wirkt die Herabsetzung dann bei der nächsten Beitragsvorschreibung, bei der es unter Umständen zu einer entsprechenden Gutschrift kommen kann.

Wir sind Ihnen bei der Antragstellung und der Nachweisführung gerne behilflich!

**TAX Information bestellen/abmelden:**

Wenn wir unsere „TAX Information“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)  
Sollten Sie zukünftig keine „TAX Information“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)